

mit dieser Anfügung Anmerkung 1 nach Nr. 45 nach der Vorlage anzunehmen;

Nr. 46, 47, 48 sowie die Anmerkungen nach Nr. 47 und 48 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

der Nr. 49 und den dieser angefügten Anmerkungen als Anmerkung 3 folgende Bestimmung:

„3. Eintragungen zufolge Abänderung der Bezeichnung im Flurbuch oder Brandkataster und Schließung eines Grundbuchblattes.“

anzufügen;

mit dieser Anfügung Nr. 49 und die nach dieser befindlichen Anmerkungen nach der Vorlage anzunehmen;

in Nr. 50 Absatz 1 den Gebührensatz „1 bis 2 *fl.*“ mit dem Gebührensatz „50 *fl.* bis 2 *fl.*“ zu vertauschen und den Absatz 2 „wenn aber die Gebühr für die Eintragung auf dem ersten Grundbuchblatte nicht mehr als 5 *fl.* beträgt, nur je . . . 50 *fl.*“ zu streichen;

mit diesen Abänderungen Nr. 50 und die nach denselben befindlichen Anmerkungen nach der Vorlage anzunehmen;

die Vorschriften unter Nr. 51 und 52 mit folgenden Bestimmungen:

„51. Ertheilung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs die in Nr. 46 unter b geordnete Gebühr.“

52. Ertheilung eines Theilhypotheken-, Theilgrundschuld- oder Theilrentenschuldbriefs die Hälfte der in Nr. 46 unter b geordneten Gebühr, mindestens 1 *fl.*“

zu vertauschen;

Nr. 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, die vor Nr. 55 befindliche Ueberschrift sowie die Anmerkung nach Nr. 56 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

die Vorschrift unter Nr. 60 mit folgender Bestimmung:

„Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Vormundes, des Pflegers oder des Beistandes in jedem Rechnungsjahre fünf Pfennige von je hundert Mark des werbenden Vermögens als Gesamtgebühr.“

zu vertauschen;

nach Nr. 60 die Anmerkungen unter 1 und 4 zu streichen;

mit dieser Streichung die Anmerkungen nach Nr. 60 nach der Vorlage anzunehmen;

Nr. 61 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

Nr. 62 und 63, die vor Nr. 62 befindliche Ueberschrift sowie die Anmerkungen nach Nr. 63 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

den Anmerkungen nach Nr. 63 als Anmerkung 3 folgende Bestimmung:

„3. Die Gebühren unter Nr. 62 und 63 werden zur Hälfte erhoben, wenn ein Testament vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder eines durch Landesgesetz einer Gemeinde gleich-